



- die Einrichtungen der Untersuchungshaftanstalt durch eine Vielzahl MfS-fremder Personen in Wahrnehmung ihrer Rechte und ihnen auferlegter Pflichten frequentiert werden;
- in der Untersuchungshaftanstalt Verhaftete untergebracht sind, die auch während der Untersuchungshaft von ihrer feindlich-negativen Grundeinstellung nicht Abstand nehmen und - wenn auch differenziert - bestrebt sind, diese selbst in der Untersuchungshaftanstalt durch feindlich-negative Aktivitäten zu manifestieren;
- sich kein Verhafteter durch Flucht, Selbsttötung, Selbstbeschädigung oder durch Verdunklungshandlungen dem Strafverfahren entziehen beziehungsweise es verzögern oder die Aufklärung der Straftat gefährden darf;
- prinzipiell Gefahren ununterbrochen, zu jeder Tages- und Nachtzeit, bei allen Maßnahmen in der Untersuchungshaftanstalt, vor allem bei Bewegungen Verhafteter und Strafgefangener außerhalb der Verwahrräume objektiv vorhanden sind.

Die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung wird durch einen Komplex aufeinander abgestimmter äußerer und innerer Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet.

Hierbei hat die Außensicherung, als elementarer Bestandteil der Sicherheit und Ordnung, spezifische, sich aus den allgemeingültigen Aufgaben des Untersuchungshaftvollzuges ergebende Funktionen zu erfüllen.

Diese bestehen in:

- der vorbeugenden Verhinderung, zielgerichteten Aufdeckung und Abwehr aller von außen gegen die Untersuchungshaftanstalt gerichteten Handlungen des Gegners und feindlich-